# Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V.

September 2022

## Leitfaden
## *Pächterwechsel-Gartenübergabe-Abnahmeprotokoll*

**1. Rahmenbedingungen**
Es ist gängig, dass bei einem Pächterwechsel ein Gartenübergabe-Abnahmeprotokoll den Zustand des Schrebergartens sowie andere wichtigen Punkte festhält. Egal, ob Sie den Garten abgeben oder übernehmen halten Sie in dem Formular alle wichtigen Aspekte schriftlich fest, und lassen Sie sich diese mit einer Unterschrift bestätigen. Welche Rahmenbedingungen dabei für alle Pächterwechsel und das Anfertigen und Unterschreiben eines Protokolls gelten, erfahren Sie hier.

**1.1. Regeln im Kleingarten**
Wer einen Kleingarten haben möchte, muss auch im Kleingartenverein Mitglied werden und Mitgliedsbeitrag, Pacht, Gebühren (z.B. Wasser, Laubenversicherung, Gemeinschaftsarbeit und Umlagen) zahlen.
Im Kleingarten finden Gesetze und Regularien Anwendung, die von Bundesland zu Bundesland, von Stadt zu Stadt und Verein zu Verein verschieden sind.
Für alle gilt jedoch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), Pachtvertrag, Vereinssatzung und Gartenordnung.
Zusätzlich gibt es den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. , den Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V. .

Im Allgemeinen gelten folgende Regeln, die aber auch abweichen können:

- Kleingärten gibt es nur für Mitglieder eines Kleingartenvereins.
- Es muss ein Pacht- und ein Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.
- Pflege der Gemeinschaftsflächen der Anlagen durch Pflichtarbeitsstunden
- Die individuelle Vereinssatzung regelt Öffnungs- und Ruhezeiten, Höhe der Umzäunung oder von Hecken usw.
- Die Grundfläche der Laube ist auf 24 m² begrenzt und im Schrebergarten darf nicht gewohnt werden und

- Ein Teil der Fläche (je nach Satzung ein Drittel oder die Hälfte) muss kleingärtnerisch für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden.
- Der Rest darf mit Zierpflanzen und Rasen als Erholungsfläche anlegt sein.
- Bäume dürfen (Ausnahme: Obstbäume) im ausgewachsenen Zustand die Wuchshöhe von 4 m nicht überschreiten. Waldbäume dürfen grundsätzlich nicht in Kleingärten angepflanzt werden. Andere Sträucher und ähnliches dürfen nicht höher als 3 m wachsen.
- Hunde müssen auf den Wegen angeleint werden.
- Ruhezeiten sind einzuhalten.

Der Anbau von Gemüse und Obst im Schrebergarten ist in der Regel Pflicht. Dafür kann alles zwischen möglichst pflegeleicht und nahezu vollständiger Selbstversorgung realisiert werden.

**1.2. Gartenübergabe-/Abnahmeprotokoll**
Grundsätzlich wird eine Wertermittlung seitens des Vereins der Preis für einen Gartenparzelle festgelegt. Die bewegbaren Gegenstände in Ihrem Schrebergarten kann Ihr Nachpächter einfach übernehmen, wenn Sie sich auf eine Ablösesumme einigen.
Wesentlich für den Preis in der Wertermittlung ist meist die Gartenlaube und ihr Zustand, Luxusmaterialien werden dabei nicht berücksichtigt.

**Folgende Regularien gelten in Bezug auf die Preise:**
**Wertermittlung durch Verein**
und bei Bedarf mit ehrenamtlichem Vertreter des Kreis-/Landesverbandes.
Sie nehmen eine Wertermittlung nach strengen Richtlinien und Anleitungen vor, da Kleingärten besonders gefördert werden.

**Wertermittlung der Gartenlaube**
Es sind nur einfache Lauben zulässig. Ist die Laube hochwertiger, so wird rechtlich dennoch nur ein Anspruch auf den Wert einer einfachen Laube bei der Wertermittlung zugrunde gelegt, damit auch weniger begüterte Familien eine Chance haben, den Garten zu bezahlen.

**Preise für bewegliches Zubehör**
Über bewegliches Zubehör können Vor- und Nachpächter in ihrem Vertrag freie Vereinbarungen treffen.

**Obergrenze für die Höhe der Abstandssumme**
Das Interesse des Vorpächters an einer höheren Abstandssumme darf keinen Einfluss auf die Vergabe des Vertrages an einen Neupächter haben. Im Zweifel ist die Summe des Bewertungsprotokolls die Obergrenze dessen, was der Nachpächter laut Pachtvertrag an den Vorpächter bezahlen muss.

**2. Checkliste für Ihr Gartenübergabe-Protokoll:**
Damit Sie oder die Pächter nach Ihnen mit dem zukünftigen Stück Natur keinen Ärger haben, ist ein Gartenübergabe-Protokoll sehr hilfreich.

1. Ort und Datum
2. Unterschriften des Alt-, Neupächters,Vertreter des Vereins
3. Auflistung der Dinge, die der neue Pächter übernimmt
4. Ablösesumme der übernommenen Gegenstände
5. Abstand für die gesamte Parzelle (Kaufsumme)
6. Wasser: Zählernummer und Zählerstand
7. Angaben zur Schlüsselübergabe
8. Auflagen, die erfüllt werden müssen
9. Gegebenenfalls Übernahme einer Versicherung

(Mit Hilfe unserer Checkliste kann einfach und schnell eine für Ihren Kleingartenverein passende Vorlage erstellt werden. Ein Muster/Formular ist beigefügt.)

**3. Fragen und Antworten zu der Gartenübergabe und dem Übergabeprotokoll**
**3.1. Wann wird das Gartenübergabe-Protokoll angefertigt?**
Nach erfolgter schriftlicher Kündigung erfolgt die Wertermittlung der Parzelle.
Der Verein sucht dann aktiv nach einem Nachpächter, der vom Vorstand des Gartenvereins ausgesucht wird. Steht dieser Nachpächter fest, kommt es zu einem Pächterwechsel, bei dem individuelle Absprächen zwischen Vorpächter und Nachpächter nur in Anwesenheit eines Vertreters des Vereins getroffen werden dürfen.
Die Dokumentation aller notwendigen Informationen durch ein Gartenübergabe-Protokoll ist hier also sinnvoll und gängige Praxis – jedoch nicht verpflichtend.

**3.2. Wie und von wem wird über den Nachpächter für den Kleingarten entschieden?**
Wer Nachpächter wird, entscheidet allein der Verein nach den gesetzlichen Vor- und Maßgaben unter sozialen Gesichtspunkten.
Interessenten können sich dem Verein vorstellen und dieser wählt nach sozialen und vereinseigenen Kriterien einen Nachpächter aus.
Der Vorpächter selbst hat keinen Anspruch auf einen Nachfolger seiner Wahl.

**Normgeber:** Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
**Aktenzeichen:** V 21 - 4360.1.2
**Erlassdatum:** 23.11.2021
**Fassung vom:** 23.11.2021
**Gültig ab:** 01.01.2022
**Gültig bis:** 31.12.2026
**Quelle:**
**Gliederungs-Nr:** 235.9
**Normen:** § 1 Abs. 1 BKleingG, § 1 BKleingG, § 9 BKleingG, § 11 BKleingG
**Fundstelle:** Amtsbl SH 2021, 1906

# Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines
II. Gegenstände der Bewertung
A. Kleingärtnerische Kulturen und Anpflanzungen
B. Gartenlauben
C. Sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen)
III. Keine Gegenstände der Bewertung
IV. Kündigungsentschädigung
V. Inkrafttreten
Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

---

## Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)

Gl.Nr. 235.9

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. 1906

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
vom 23. November 2021 - V 21 - 4360.1.2 -

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), werden die nachfolgend abgedruckten „Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes“ genehmigt.

Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG (wegen einer anderweitigen planungsrechtlich zulässigen Nutzung) sind über die genehmigten Bewertungsrichtlinien hinaus die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BKleingG).

Mit Bekanntgabe dieser Richtlinien werden die „Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes“ vom 29. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1742)[*)] aufgehoben.

**Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)**

## I. Allgemeines

1. Die im Garten verbleibenden Anpflanzungen und Anlagen werden nur bewertet und entschädigt, soweit sie nach Gesetz (z.B. § 1 Abs. 2 BKleingG; Baurecht) und Vertrag, insbesondere Pachtvertrag, zulässig und im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.

2. In Fällen einer Räumungs-/Sanierungskündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG hat die Pächterin oder der Pächter einen Anspruch auf Entschädigung nach den vorliegenden Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. Die Bewertung des Aufwuchses und der baulichen Anlagen erfolgt durch eine von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zusammengestellte Bewertungskommission. Diese setzt sich zusammen aus der jeweils zuständigen Vertreterin oder dem jeweils zuständigen Vertreter des Verpächters (Eigentümer), einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kleingärtnerorganisation (Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. als zuständige Organisation) und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Das Ergebnis dieser Bewertung ist endgültig. Es kann nur vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.

3. Über die Bewertung der gärtnerischen Kulturen sowie des Gartenhauses und der Nebenanlagen sind förmliche Bewertungsgutachten zu fertigen. Die Gutachten sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer, die abgebende Pächterin bzw. der abgebende Pächter und der betreffende Kleingärtnerverein.

4. Die Entschädigung bei Räumungs-/Sanierungskündigungen beträgt für jedes Mitglied der Kommission 85 Euro netto pro Stunde. Die Gebühr ist von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber oder der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer zu tragen.

## II.
## Gegenstände der Bewertung

A. Kleingärtnerische Kulturen und Anpflanzungen

1. Die Bewertung erfolgt nach Anlage 1 (Bewertung von gärtnerischen Kulturen). Die angesetzten Bewertungsbeträge orientieren sich an dem Anschaffungspreis der Kulturen. Die Festsetzung der Werte erfolgt in Anlehnung an die Katalogpreise der Baumschulen und der gärtnerischen Erwerbsbetriebe. Der zu erreichende Wert ist abhängig von Art, Alter und Qualität der Pflanzen sowie der Qualität der Kulturführung.

2. Zu den in der Bewertungsliste aufgeführten Preisen für Obstgehölze kann dem Anschaffungspreis ein Betrag bis zu 100 Prozent für Pflanzvorbereitungen (Bodenverbesserungen, Pfahl usw.) hinzugerechnet werden. Bei mangelhafter Kulturführung (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz) sind Abzüge bis zu 100 Prozent möglich.

3. Als Höchstmengen können je Parzelle bewertet werden:

| | |
|---|---|
| – Obstbäume Halb- oder Hochstamm: | 4 Stück |
| – Säulen- oder Zwergobst: | 20 Stück |
| – Stachel- und Johannisbeeren: | 10 Stück |
| – Himbeeren: | 12 Meter |
| – Brombeeren, rankend: | 5 Stück |
| – Brombeeren, nicht rankend: | 12 Stück |

| | |
|---|---|
| – Rhabarber: | 5 Stück |
| – Spargel: | 20 lfd. Meter |
| – Erdbeeren: | 30 $m^2$ |
| – Stauden: | maximal 350 Euro oder 40 $m^2$ |
| – Buchsbaum, Formgehölze: | 5 Stück |
| – Ziergehölze: | maximal 200 Euro oder 25 Stück |
| – Rosen: | 50 Stück |

4. Zypressen, Lebensbäume, Tannen und Fichten können nur bis zu einer Höhe von 2,50 Meter bewertet werden. Großbäume, wie z.B. Pappeln, Linden, Kastanien, Walnuss etc., sowie Rot- und Weißdorn, Sadebaum und Heckenkirschen, dürfen nur bewertet werden, wenn deren Anpflanzung im Unterpachtvertrag (Gartenordnung) nicht verboten ist, und auch nur dann, wenn eine Wuchshöhe von 3,50 Meter nicht überschritten wird.

5. Bei Gartenneuanlagen (bis zu drei Jahre alt) können nachgewiesene Bodenverbesserungen sowie besondere Arbeitsleistungen zur Kultivierung mit bis zu einem Euro/$m^2$ entschädigt werden.

B. Gartenlauben

1. Grundsätzlich werden nur Lauben in normaler und kleingärtnerisch üblicher Ausführung bis zu einer Größe von 24 $m^2$ (Sockelmaß) Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes bewertet. Eine darüber hinausgehende aufwendige Ausstattung findet bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

2. Widerrechtlich errichtete Bauten sind nicht zu entschädigen.

3. Bei der Bewertung ist das Alter, vor allem aber der Zustand (einschließlich etwaiger Baumängel) zu beachten. Dadurch kann sich der Zeitwert erhöhen oder verringern. Bemessungsgrundlagen sind im „Laubenrechner“ zu finden. Der „Laubenrechner“ ist Bestandteil des Bewertungsprotokolls. Dieses kann als Excel-Datei beim Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. angefordert werden und ist auch auf den Internetseiten des Landesverbandes als Datei zum Herunterladen (Download) verfügbar.

4. Bei der Berechnung des Zeitwertes der Gartenlaube ist von einer technischen Lebensdauer von 30 Jahren auszugehen. Der Anschaffungspreis (Höchstpreis) ist in Abhängigkeit von der Bauweise zu betrachten. Bei einer Größe von 24 $m^2$ liegt dieser bei maximal 10.900 Euro. Hierbei sind anteilig die Kosten für den Freisitz berechnet. Auch die Kosten für die Bodenplatte oder Fundamente, das Aufstellen durch eine Fachfirma und Malerarbeiten sind berücksichtigt.

Holzbauweise, Flachdach, einwandig, Fundament, Fußboden:

| Laubenfläche in $m^2$ | Anschaffungswert in Euro |
|---|---|
| 8 | 2.000 |
| 10 | 2.400 |
| 12 | 2.800 |
| 15 | 3.400 |
| 18 | 3.950 |
| 20 | 4.400 |
| 24 | 5.300 |

Holzbauweise, Nut und Feder, doppelwandig, isoliert, Blockbauweise (mindestens 50 mm), Isolierverglasung, Fußboden:

| Laubenfläche in $m^2$ | Anschaffungswert in Euro |
|---|---|
| 8 | 3.800 |
| 10 | 4.800 |
| 12 | 5.700 |
| 15 | 6.950 |
| 18 | 8.200 |
| 20 | 9.100 |
| 24 | 10.900 |

C. Sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen)

1. Die Bewertung erfolgt gemäß den in der Anlage 2 angegebenen Beträgen.

2. Voraussetzung für eine Bewertung ist, dass gegen die im Garten befindlichen Anlagen vertragsrechtlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen. Die anzusetzenden Beträge er-

rechnen sich aus dem Anschaffungswert abzüglich des Wertverlustes in Abhängigkeit vom Zustand der Anlage.

3. Bewertung von Bewässerungsanlagen

   Bewertet werden nur die Hauptleitung inklusive Abzweigungen bis maximal fünf Meter in die Einzelgärten. Alle Teile, die nach der Übergabestelle (vor der Wasseruhr) im Pachtgarten verbaut sind, sind nicht Gegenstand der Wertermittlung.

4. Bewertung von installierten Stromanschlüssen (Arbeitsstrom)

   Bewertet werden die Ringleitung, Verteiler- und Sicherungskasten sowie die Anschlussarbeiten durch ein Fachunternehmen.

5. Gewächshäuser sind unter Berücksichtigung des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung nur bis zu einer Größe von drei Prozent der Gesamtfläche des Kleingartens, maximal aber 12 $m^2$, bei der Bewertung zu berücksichtigen.

6. Ein Gartenteich darf nur zwei Prozent der Größe der Parzelle entsprechen, maximal aber acht $m^2$. Sofern dieser rechtmäßig und fachkundig erbaut ist, ist er Gegenstand der Wertermittlung.

7. Die Beträge in der Anlage 2 sind Höchstbeträge.

## III.
## Keine Gegenstände der Bewertung

1. Hecken, Pfosten und Zäune sowie Bäume, Pflanzungen und sonstige Einrichtungen, wenn sie von der Verpächterin oder vom Verpächter gestellt wurden. Das gilt nicht, wenn die gesamte Kleingartenanlage aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BKleingG geräumt werden muss.

2. Gartenteiche, die nicht rechtmäßig erstellt worden sind, ein gemauerter Grill oder „Gartenkunst“ sonstiger Art.

3. Einzelanschlüsse an das Wasserleitungsnetz des Vereins, die nicht vom Pächter selbst finanziert worden sind.

4. Bewegliches Inventar, wie z.B. Gartenmöbel und Geräte, Einrichtungsgegenstände der Gartenlauben, Markisen und Rollladen, Installation von Propangas und elektrische Solaranlagen.

## IV.
## Kündigungsentschädigung

Die Zahlungsverpflichtung bei Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG richtet sich nach § 11 BKleingG.

## V.
## Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten befristet bis zum 31. Dezember 2026.

**Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage 1: Bewertung von gärtnerischen Kulturen
Anlage 2: Bewertung von sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen)

**Fußnoten**

*) Gl.Nr. 235.8

**Normgeber:** Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
**Erlassdatum:** 23.11.2021
**Fassung vom:** 23.11.2021
**Gültig ab:** 01.01.2022
**Gültig bis:** 31.12.2026
**Quelle:**
**Gliederungs-Nr:** 235.9

Zum Hauptdokument : Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)

**Anlage 1**

**Bewertung von gärtnerischen Kulturen**

| **Bezeichnung:** | **Unterteilung:** | **Form:** | **Max. Wert:** | **Einheit:** |
|---|---|---|---|---|
| Obstgehölze | wie Apfel, Kirsche, Birne, max. 4 Stück | Halbstamm | 34,50 € | Stück |
| | | Spindelbusch | 39,50 € | Stück |
| | wie Aprikose, Pfirsich, Mispel etc. | Sortentypisch | 29,80 € | Stück |
| Säulen- bzw. Zwergobst | Ballerinaapfel, Minibirne etc., max. 20 Stück | sortentypisch | 35,00 € | Stück |
| Haselnuss | Fruchtformen | Strauch | 15,00 € | Stück |
| Holunder | alle Sorten, gepflegter Zustand | Strauch | 15,00 € | Stück |
| Weinrebe | | sortentypisch | 15,00 € | Stück |
| Beerenobst | bei gutem Pflegezustand, max. 10 Stück | Busch | 10,00 € | Stück |
| | | Stamm | 18,00 € | Stück |
| Brombeeren | nicht rankend, max. 12 Stück | sortentypisch | 12,00 € | Stück |
| | rankend, max. 5 Stück | sortentypisch | 12,00 € | Stück |
| Himbeeren | alle Sorten, max. 12 Meter | sortentypisch | 7,50 € | per Meter |
| Rhabarber | max. 5 Stück | sortentypisch | 7,50 € | Stück |
| Spargel | in Kultur, max. 20 Meter | sortentypisch | 8,00 € | per Meter |
| Erdbeeren | bis 30 $m^2$ | sortentypisch | 18,00 € | per $m^2$ |
| Kiwi und Co | | sortentypisch | 19,90 € | Stück |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ziergehölze (max. 200 Euro oder 25 Stück) | Felsenbirne, Forsythie, Weigelie, Hortensie, Azalee, Rhododendron | Sträucher, max. Wuchshöhe beachten | 12,50 € | Stück |
| | Kugelahorn, Kugelakazie etc. | Hoch- oder Halbstamm, sortentypisch | 69,50 € | Stück |
| | Zwergstämme, Weide, Mandel ... | | 29,50 € | Stück |
| Rank- und Kletterpflanzen | Wilder Wein, Knöterich, Geißblatt, Clematis, Hopfen etc. | sortentypisch | 9,50 € | Stück |
| Rosen (max. 50 Stück) | Edel- und Beetrosen | sortentypisch, gesund | 8,00 € | Stück |
| | Kletter- und Strauchrosen | sortentypisch, gesund | 16,50 € | Stück |
| | Stammrosen | sortentypisch, gesund | 24,50 € | Stück |
| Zwergkoniferen | ohne Wacholder (Birnengitterrost) | max. Wuchshöhe beachten | 16,50 € | Stück |
| Ginkgo | | | 35,00 € | Stück |
| Kirschlorbeer | kleinwüchsige Sorten, nicht als Hecke | | 17,00 € | Stück |
| Buchsbaum | Solitär, Formgehölz, max. 5 Stück | | 35,00 € | Stück |
| Heckenpflanzen | Liguster, Buche, Spiere, Fünffingerkraut | als Hecke | 18,00 € | per Meter |
| Stauden | Lilien, Dahlien, Gladiolen | max. 350,00 Euro oder max. 40 $m^2$ | 2,00 € | Stück |
| | Bodendeckende | | 8,00 € | per $m^2$ |
| | aufrechter Wuchs | | 12,00 € | per $m^2$ |
| Kräuter | wuchernd, per $m^2$ | | 15,00 € | per $m^2$ |
| | frei stehend, per Stück | | 3,50 € | Stück |
| Bauernrosen | Pfingstrose | | 6,00 € | Stück |
| | Baum-, Strauchpaeonie | | 12,00 € | Stück |
| Wasserpflanzen | allgemein | | 5,00 € | Stück |
| | Seerosen | | 10,00 € | Stück |
| Blumenzwiebeln | verwildernd | | 5,00 € | per $m^2$ |
| Rasen | max. 1/3 der Parzellenfläche | nutzbarer Zustand | 0,50 € | per $m^2$ |
| Einjährige Kulturen | Sommerblumen, Schnittblumen | nicht verwildert | 3,00 € | per $m^2$ |
| Gemüse (nur bei Übergabe zur Kulturzeit) | Erbsen, Bohnen, Radieschen | kultiviert | 1,00 € | per Meter |
| | Zwiebeln, Kartoffeln | kultiviert | 2,00 € | per Meter |
| | Knoblauch, Wurzeln, Spinat, Porree, | kultiviert | 2,00 € | per Meter |
| | Tomaten, Paprika | Strauch | 4,50 € | Stück |

**Normgeber:** Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
**Erlassdatum:** 23.11.2021
**Fassung vom:** 23.11.2021
**Gültig ab:** 01.01.2022
**Gültig bis:** 31.12.2026
**Quelle:**
**Gliederungs-Nr:** 235.9

Zum Hauptdokument : Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)

**Anlage 2**

**Bewertung von sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen)**

| **Sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen):** | **Erläuterung:** | **Neuwert:** | **per Einheit:** |
|---|---|---|---|
| Zäune, Gittermatten | Ausseneinzäunung in entspr. Qualität | 50,00 € | m |
| Holzzäune, Drahtzäune | als Einfriedigung der Parzelle, rechte Seite vom Eingang aus | 15,00 € | m |
| Gartentore, Holz oder Eisen, incl. Pfosten | | 100,00 € | Stück |
| Tore in der Anlageneinfassung | Durchfahrtstor oder Nebeneingang | 2.500,00 € | Stück |
| Gehwegplatten, max. 10 % der Gartenfläche | | 10,00 € | $m^2$ |
| Betonkantensteine bis 50 lfd. m | | 1,50 € | Stück |
| Wassergebundene Decke | kein Beton! | 5,80 € | $m^2$ |
| Kies | oder ähnlich | 2,25 € | $m^2$ |
| Rankgerüste, max. Länge bis 6 m | | 20,00 € | m |
| Sichtschutzwand, max. 6 m | | 20,00 € | m |
| Gewächshaus: Ein Zuschlag für Aufbau und Fundament von 25 % wird gewährt. | Leichte Bauweise | 100,00 € | $m^2$ |
| | Hochwertige Bauweise | 250,00 € | $m^2$ |
| Gartenteich bis 2 % der Gartenfläche, max. 8 $m^2$ | in Folienbauweise | 22,50 € | $m^2$ |
| | in Ton- oder Lehmbauweise | 15,00 € | $m^2$ |
| Wasserspeicher | max. 100,00 Euro | 25,00 € | Stück |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wassserleitung | im Hauptweg (Material, Verlegung in Eigenleistung) | 12,00 € | m |
| Pumpanlagen | Doppelkolbenpumpe | 150,00 € | Stück |
| | Schwengelpumpe | 125,00 € | Stück |
| Leitung für Arbeitsstrom | im Hauptweg (Material, Verlegung in Eigenleistung, Anschluss durch Fachunternehmen) | 16,00 € | m |
| Kompostbehälter | Holz- und Drahtgeflechtkon-struktion | 50,00 € | Stück |
| | Betonkonstruktion mit Lamellen | 100,00 € | Stück |
| Frühbeete | Holzkonstruktionen mit Fenstern | 15,00 € | $m^2$ |
| | Kunststoffkonstruktion, zerlegbar | 20,00 € | $m^2$ |
| Hochbeete, Kräuterspirale etc. | Höchstwert gesamt 300 Euro | 150,00 € | Stück |